

# ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES AXDORFER FELD I DER GROSSEN KREISSTADT TRAUNSTEIN



LAGEPLAN M. 1:1000

Die große Kreisstadt Traunstein erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB-, Art. 91 der Bay. Bauordnung -BayBo- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern-GO

Für die Grundstücke Flur-Nr. 173/147 bis Flur-Nr. 173/151 der Gemarkung Haslach an der Lambergstraße (Axdorfer Feld I) diesen Bebauungsplan als

## Satzung

### Zeichenerklärung

Für die Festsetzungen durch Planzeichen

	Baugrenze						
	Firstrichtung zwingend						
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs						
<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>WA</td><td>II-D</td></tr><tr><td>5/1</td><td>—</td></tr><tr><td>0,75</td><td> </td></tr></table>	WA	II-D	5/1	—	0,75		Nutzungsschablone, Baugebiet Haustyp GFZ Füllschema Geschoßanzahl Bauweise
WA	II-D						
5/1	—						
0,75							
	Rampe Rampenabfahrt Tiefgarage überdacht Pultdach einseitig geneigt oder Satteldach mit First über Mittellinie der Rampe, Wandhöhe traufseitig max. 2,55m gemessen von OK-Gelände bis OK-Dachhaut an Außenwand Abweichend von Art.6 BayBO wird die Ab- standsfläche für die Überdachung der Tief- garagenabfahrt zur nördlichen Grundstücks- grenze auf 1 m festgesetzt (Art.7 Abs.1 i.V. mit Art. 91 BayBO)						
	Kinderspielplatz						
	Tiefgaragen						
	Flächen für Stellplätze						
	Wohngruppenbaum: Verschiedene Laubbäume, lt. Pflanzliste v. 01.12.81						
	Hausbaum: Verschiedene Obstbäume						
	Maßzahl						

Allgemeine Festsetzungen und die Hinweise nach Bebauungsplan vom 01.02.1984 bleiben erhalten.

## Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat hat am 28.7.1988 die Änderung des Bebauungsplanes Axdorfer Feld I der Stadt Traunstein für die Grundstücke Flur-Nr. 173/147 bis Flur-Nr. 173/151 der Gemarkung Haslach an der Lambergstraße im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung (§ 10 BauGB) und die Begründung hierzu beschlossen.

In der vorausgegangenen Anhörung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB haben Beteiligte der Bebauungsplanänderung widersprochen; die Anzeige des Bebauungsplans nach § 11 Abs. 1 BauGB ist deshalb erforderlich. Die Stellungnahmen der an der Bebauungsplanänderung Beteiligten wurden als Bedenken und Anregungen behandelt.

Traunstein, den 05.08.1988

*Wamsler*  
Wamsler  
Oberbürgermeister



- Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 10.11.1988, Az. 222-4622-78.30-6 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Regierung von Oberbayern  
*Simon*  
Dr. Simon  
Abteilungsleiter



- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt am 10.12.1988 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Traunstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Traunstein, den 13.12.1988

*Wamsler*  
Wamsler  
Oberbürgermeister



# ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES AXDORFER FELD I DER GROSSEN KREISSTADT TRAUNSTEIN

## ENTWURFS VERFASSER

PLANUNGSGRUPPE  
STRASSER + PARTNER  
ANTON-BELHACK-STRASSE 5 8220 TRAUNSTEIN  
© TEL 0861/6777

*[Signature]*

TRAUNSTEIN, DEN 27.01.1988  
GEÄNDERT 24.03.1988  
GEÄNDERT 28.07.1988